plusBILDUNG
ökumenische
bildungslandschaft
schweiz

Corona-Krise

Rechtsfragen zur aktuellen Lage der Bildungshäuser (Tagungshäuser mit Bildungsangeboten)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe plusbildung Mitglieder

Es ist aufgrund der aktuellen Lage rund um die Corona-Pandemie davon auszugehen, dass es zu zahlreichen Absagen oder Verschiebungen von bereits gebuchten Seminarveranstaltungen in Ihren Betrieben kommt. Dabei stellt sich regelmässig die Frage, wie damit rechtlich umzugehen ist oder wer kann gestützt auf worauf von wem wieviel verlangen.

Dazu kann plusbildung – allerdings ohne rechtliche Zusicherung für den Streitfall vor Gerichten – wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen zum Beherbergungsvertrag in Verbindung mit einem Seminarangebot

Es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer*innen in aller Regel ein „Seminarpaket mit Übernachtung und Verpflegung“ buchen. Im Vordergrund steht unseres Erachtens die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zu einem bestimmten Thema. Das Bildungshaus bietet als Leistungen die Infrastruktur für das Seminar wie Räumlichkeiten, Technik etc., die Zimmer für die Übernachtung und allenfalls die Verpflegung sowie die Sicherstellung geeigneter Referenten für die Seminardurchführung. Denkbar ist auch eine Aufgabenteilung der vertraglichen Zusicherungen gegenüber den Teilnehmer*innen: Das Bildungshaus stellt die Infrastruktur zur Verfügung und eine externe Persönlichkeit bestreitet den Seminarinhalt. Möglich ist ebenfalls, dass eine externe Firma bzw. eine externe Referentin/ein externer Referent die Infrastruktur des Bildungshauses sowie eine bestimmte Anzahl Zimmer bucht und das Seminar unter der Leitung der externen Person durchgeführt wird.

Diese Vertragsverhältnisse sind gemischte Verträge und enthalten Elemente des Auftrags-, Miet-, Unterrichts-, Gastaufnahme- bzw. Beherbergungsvertrages. Dieser gemischte Vertrag ist im OR nicht geregelt.

Das Bundesgericht hat dazu in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass das in Art. 404 OR (Auftrag) verankerte jederzeitige Beendigungsrecht sowohl für reine Auftragsverhältnisse (z. Bsp. gegenüber Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, etc.) als auch für gemischte Verträge gilt, für welche hinsichtlich der zeitlichen Bindung der Parteien die Bestimmungen des Auftragsrechtes als sachgerecht erscheinen.

Diese rechtliche Qualifikation gilt auch für die Verträge, welche die Bildungshäuser mit den Teilnehmer*innen direkt oder indirekt (die Seminarleitung liegt bei einer externen Person, welche Infrastruktur und Zimmer gebucht hat) abgeschlossen hat. Damit ist nebst den allgemeinen Bestimmungen des OR (Art. 1 – Art. 183 OR) das Auftragsrecht (Art. 394 – 406 OR) anwendbar, und zwar einschliesslich des jederzeitigen Beendigungsrechtes gemäss Art. 404 Abs. 1 OR.

Dem jederzeitigen Beendigungsrecht setzt Art. 404 Abs. 2 OR eine für Bildungshäuser wichtige rechtliche Schranke gegenüber. Erfolgt die Auflösung des abgeschlossenen Vertrages zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei gemäss Art. 404 Abs. 2 OR zum Ersatz des der Gegenpartei verursachten Schadens verpflichtet. Die Annahme eines unzeitigen Widerrufs durch den Vertragspartner setzt voraus, dass das Bildungshaus dazu keinen begründeten Anlass gegeben hat und die Vertragsauflösung für den Beauftragten hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen nachteilig ist.

In den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) der Bildungshäuser werden in der Regel Fristen aufgestellt, innerhalb welcher Zeiträume die Buchungen ohne bzw. mit Schadenersatzzahlungen aufgehoben werden können. Sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des betreffenden Bildungshauses

plusbildung | Alpenquai 4 | Postfach 2069 | CH-6002 Luzern | T +41 41 227 59 80 | info@plusbildung.ch | www.plusbildung.ch

keine solchen Formulierungen zu finden, muss das Bildungshaus im Einzelfall den entstandenen Schaden beweisen, was rechtlich und tatsächlich anspruchsvoll ist.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten allerdings bei Unklarheiten zulasten der Bildungshäuser anders ausgelegt werden und es käme Art. 119 OR zur Anwendung.

Nachstehend versuchen wir, diese allgemeinen Ausführungen auf die – zum Teil unterschiedlichen – Situationen der Bildungshäuser zu übertragen. Es sind folgende Szenarien denkbar:

A) Bildungshaus hat Gäste ohne Teilnahme an Seminaren bzw. Weiterbildungsveranstaltungen

Ausgangspunkt sind die vorab getroffenen vertraglichen Abmachungen. Trotz der Pandemie darf der reine Hotelbetrieb vorläufig aufrecht erhalten bleiben. Ein Gast hat in Ihrem Haus eine reine Beherbergungsleistung gebucht und sagt – aus welchen Gründen auch immer – ab. In einem solchen Fall kommen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Speziellen die Stornobedingungen zur Anwendung. Sagt ein Gast kurzfristig ab, wird er in der Regel gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen schadenersatzpflichtig. Es liegt gemäss Art. 404 Abs. 2 eine „unzeitige“ Beendigung des Vertrages vor.

B) Bildungshaus bietet eine Weiterbildungsveranstaltung mit Übernachtung und Verpflegung an

Aufgrund der Vorgaben des Bundesrates dürfen zurzeit die Weiterbildungsveranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden. Es ist im Weiteren davon auszugehen, dass die Teilnehmer*innen in erster Linie die Weiterbildungsveranstaltung als solche gebucht haben – die übrigen Rahmenbedingungen (Unterkunft, Verpflegung) sind von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der Notrechtssituation kann das Bildungshaus die versprochene Hauptleistung – Durchführung des Seminars – unverschuldet nicht mehr anbieten und wird demnach gemäss Art. 119 Abs. 1 OR von seiner Leistungspflicht – Durchführung des Seminars – befreit. Auf der anderen Seite bedeutet diese Befreiung von der Leistungspflicht, dass das Bildungshaus die noch nicht bezahlte Seminarpauschale „verliert“ bzw. eine bereits bezahlte Seminarpauschale zurückbezahlen muss. Der Gesetzgeber hat damit eine Risikoverteilung bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vorgenommen. Selbst wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Bildungshauses eine andere Regelung vorsehen, gehen wir davon aus, dass Gerichte eher dazu neigen könnten, die AGBs auf solche Verhältnisse nicht anzuwenden, da nicht klar ist, ob die Risikoverlagerung auf die andere Vertragspartei überhaupt möglich ist.

C) Bildungshaus bietet Infrastruktur, Unterkunft und Verpflegung an – die Weiterbildungsveranstaltung an sich wird durch einen Dritten durchgeführt

In einem solchen Fall schliesst ein externer Seminarveranstalter den Vertrag mit dem Bildungshaus ab und bucht die Infrastruktur (Seminarräumlichkeiten, Technik, bestimmte Anzahl Zimmer evtl. mit Verpflegung) für einen bestimmten Zeitraum. Unseres Erachtens greifen die AGBs des jeweiligen Bildungshauses (Annullationsbedingungen), soweit diese klar und unmissverständlich abgefasst sind. Das Bildungshaus kann die Hauptleistung trotz Notrecht weiterhin anbieten. Es hat nicht zu vertreten, dass das Seminar an sich nicht mehr durchgeführt werden kann. Je nachdem wie kurzfristig abgesagt wird (sei es gestützt auf die verfügten Massnahmen des Bundesrates, sei aus anderen Gründen), muss der (externe) Weiterbildungsveranstalter ganz oder teilweise für die gebuchte Infrastruktur aufkommen. Auf der anderen Seite muss sich das Bildungshaus bemühen, den Schaden möglichst klein zu halten. Konkret muss sich das Bildungshaus bemühen, die Tagungsräume anderweitig zu vermieten und darf die „eingesparten Leistungen“ nicht in Rechnung stellen, da zum Beispiel keine Esswaren und Getränke eingekauft werden mussten. Diese Pflicht des Bildungshauses ergibt sich aus der allgemeinen Schadenminderungspflicht im

Privatrecht. Im Umfang dieser Einsparungen (Verpflegung, Technik, evtl. Miete Seminarräumlichkeiten etc.) ist unter diesem Titel eine Rückerstattungspflicht an den Seminarveranstalter denkbar.

Vorbehalt

Nicht plusbildung und seine Leitungsorgane entscheiden in der Schweiz, wie die Rechtslage im Einzelfall zu beurteilen ist, sondern im Streitfall die Zivilgerichte. Die vorliegenden Ausführungen sind rechtliche Einschätzungen von plusbildung und binden die Zivilgerichte der Schweiz nicht. Es kann damit nicht abschliessend zugesichert werden, dass die Gerichte der hier dargelegten Rechtsauffassung folgen werden, wofür wir Sie um Verständnis bitten.

Empfehlung

Unabhängig von unserer rechtlichen Betrachtungsweise empfehlen wir Ihnen, nach Möglichkeit eine Lösung auf dem Verhandlungsweg zu suchen und diese in der Folge schriftlich zu bestätigen. Können Sie sich nicht auf eine gütliche Einigung verständigen, machen Sie den Vorschlag, den Fall plusbildung zur Beurteilung und Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages zu unterbreiten. Der Gang an die Gerichte ist heute ausgesprochen teuer geworden und es empfiehlt sich, die zivilprozessuale Auseinandersetzung zu vermeiden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen rechtlichen Darlegungen zu dienen und stehen im Einzelfall gerne für eine rechtliche Einschätzung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Walter Lüssi
Präsident plusbildung

Susanne Gabriel
Geschäftsstelle

Luzern, 3. April 2020

plusbildung
Alpenquai 4
Postfach 2069
CH-6002 Luzern
T +41 41 227 59 80
info@plusbildung.ch
www.plusbildung.ch